

in vieler Hinsicht akzeptierte Tätigkeit handelt. Die Kammer sieht deshalb keine Berechtigung, diese Tätigkeit von der Berücksichtigung im Rahmen des § 42 AFG auszuschließen.

Die Klägerin hat nach Auffassung der Kammer auch den erforderlichen Nachweis erbracht, tatsächlich in erheblichem Umfang und nicht nur kurzfristig der Prostitution nachgegangen zu sein. Zwar hat sich die Klägerin in dem Zeitraum ihrer Tätigkeit als Prostituierte von 1981 bis 1987 nicht dem Finanzamt erklärt, so daß ein Beleg ihrer Angaben auf diesem Wege nicht möglich ist. Die Kammer sieht jedoch in Würdigung der gesamten vorliegenden Angaben und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Falles einen ausreichenden Nachweis. Insbesondere die ausführlichen Erläuterungen der Zeugin X. unter Einbeziehung der bereits erteilten Bescheinigung des Gesundheitsamtes, aber auch die persönliche Anhörung der Klägerin haben die Kammer zu der Überzeugung gebracht, die Klägerin habe in erheblichem zeitlichen Umfang und über einen längeren Zeitraum als Prostituierte gearbeitet.

Die Klägerin, bei der eine Förderung – wie bereits ausgeführt – notwendig ist, weil sie keine Berufsausbildung besitzt, hat auch Anspruch auf die Leistungen nach §§ 44, 45 AFG, weil sie inzwischen auch die weiteren Leistungsvoraussetzungen des § 46 Abs. 1 erfüllt. Zwar kann sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der beantragten Maßnahme keine mindestens zwei Jahre dauernde Beitragspflicht begründende Beschäftigung nachweisen, doch steht ihr nunmehr ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Dauer von mindestens 156 Tagen bzw. voraussichtlich auch Anschluß-Arbeitslosenhilfe zu, wie die bereits erfolgte Bewilligung von (originärer) Arbeitslosenhilfe vom 2. Mai bis 31. Oktober 1989 zeigt. Im Hinblick auf den zwischenzeitlich erworbenen Anspruch auf Arbeitslosengeld treffen die Klägerin nicht mehr die Einschränkungen des § 46 Abs. 3 AFG.

Die Klägerin hat nach alledem Anspruch auf Förderung einer Umschulungsmaßnahme nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; der Klage ist demzufolge stattzugeben.

Mitgeteilt von RAin Bettina Geißel, Berlin

Urteil

OLG Hamm, §§ 823, 830, 840, 847 BGB 40.000,— DM Schmerzensgeld bei Vergewaltigung

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sind Dauerschäden des Opfers, etwa die dauernde psychische Unmöglichkeit, angstfreie Kontakte und familiäre Geborgenheit zu erleben, ebenso zu berücksichtigen wie das Verhalten des Täters in den gerichtlichen Verfahren.

Urteil des OLG Hamm vom 11.7.1991 – 6 U 9/91 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin verlangt Ersatz immateriellen Schadens von den Beklagten mit der Begründung, sie hätten sie am 14.7.1989 gewaltsam entführt, und der Erstklagte habe sie in der Folgezeit mehrfach vergewaltigt.

Strafgerichtlich sind die Beklagten vom Landgericht rechtskräftig verurteilt worden, und zwar der Erstklagte zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten, die er teilweise verbüßt hat, und die Zweitbeklagte zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten, deren Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Klägerin hat ein angemessenes Schmerzensgeld in vorgestellter Höhe von mindestens 60.000,— DM nebst Zinsen geltend gemacht.

Der Erstklagte hat sich – wie schon im Strafverfahren – damit verteidigt, daß die Klägerin mit dem Geschehen einverstanden gewesen sei, und daß die Entführung nur vorgetäuscht worden sei, um das Einverständnis der Familie mit einer beabsichtigten Heirat herbeizuführen. Er hat Klageabweisung beantragt.

Die Zweitbeklagte räumt – ebenso wie im Strafverfahren – den Tatvorwurf im wesentlichen ein. Sie hat Klageabweisung nur hinsichtlich eines über 15.000,— DM hinausgehenden Schmerzensgeldes beantragt.

Das Landgericht hat die Straftaten verwertet und zu den seelischen Folgen der Tat Beweis erhoben durch Einholung eines nervenärztlichen Gutachtens. Es hat sodann durch das angefochtene Versäumnisteil- und Schlußurteil der Klägerin ein Schmerzensgeld zugesprochen, welches es gegenüber dem Erstklagten mit 60.000,— DM und gegenüber der Zweitbeklagten – insoweit gesamtschuldnerisch neben dem Erstklagten – mit 40.000,— DM bemessen hat.

Dagegen haben beide Beklagte Berufung und die Klägerin Anschlußberufung eingelegt.

Der Erstklagte verfolgt entsprechend dem in der Berufungsbegründung angekündigten Antrag das Ziel der vollständigen Klageabweisung. Er macht nach wie vor geltend, die Klägerin sei mit dem gesamten Geschehen einverstanden gewesen. Er behauptet, er habe die Klägerin nicht defloriert; vielmehr habe sie schon vor dem Vorfall vom 14.7.1989 häufiger Geschlechtsverkehr mit anderen Männern ausgeübt.

Die Zweitbeklagte verfolgt entsprechend dem in der Berufungsschrift angekündigten (im Senatstermin berichtigten) Antrag das Ziel, ihre Verurteilung auf 15.000,— DM nebst Zinsen zu beschränken. Sie ist der Auffassung, sie schulde der Klägerin nicht mehr als 15.000,— DM als Schmerzensgeld.

Die Klägerin hat neben der Zurückweisung der Berufung beantragt, im Wege der Anschlußberufung festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, ihr den zukünftigen immateriellen Schaden aufgrund der Entführung vom 14.7.1989 und der im Zusammenhang damit begangenen mehrfachen Vergewaltigungen zu ersetzen.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 30.000,— DM nebst 4% Zinsen seit dem 3.8.1989 zu zahlen. Ferner hat es den Beklagten zu 1. verurteilt, an die Klägerin weitere 10.000,— DM an Schmerzensgeld nebst 4% Zinsen ... zu zahlen.

Des weiteren hat es festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet sind, als Gesamtschuldner der Klägerin den zukünftigen immateriellen Schaden aufgrund der Entführung vom 14.7.1989 und der im Zusammenhang damit begangenen mehrfachen Vergewaltigung zu ersetzen und die Klage bezüglich des darüber hinausgehenden Zahlungsanspruchs abgewiesen.

Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil und macht geltend, daß mit psychischen Spätfolgen der Vergewaltigung zumindest gerechnet werden müsse.

Aus den Gründen:

Die Berufungen der Beklagten sind nur zum Teil begründet; die Anschlußbegründung der Klägerin ist begründet.

1. Die Beklagten sind der Klägerin gem. §§ 823, 830, 847 BGB zur Zahlung von Schmerzensgeld verpflichtet. Der Anspruchsgrund ist im Verhältnis der Klägerin zur Zweitbeklagten nicht im Streit. Die Behauptung des Erstbeklagten, die Klägerin sei mit dem gesamten Geschehen einverstanden gewesen, ist bereits im Strafverfahren zweifelsfrei widerlegt worden. Das hat das Landgericht, das die Urteile der Strafverfahren in zulässiger Weise zur Grundlage der Wahrheitsfindung gemacht hat, ausführlich und überzeugend dargelegt.

Das Berufungsvorbringen des Erstbeklagten gibt zu einer abweichenden Beurteilung keine Veranlassung, zumal die Zweitbeklagte auch im vorliegenden Rechtsstreit das Vorbringen der Klägerin zum Anspruchsgrund bestätigt. Ihre Darstellung ist glaubhaft. Der Erstbeklagte zeigt keine einleuchtenden Anhaltspunkte dafür auf, weswegen die Zweitbeklagte ihm zunächst bei einer nur vorgetäuschten Entführung der Klägerin geholfen, sich später aber wahrheitswidrig der Hilfe zu einer echten Entführung und Vergewaltigung und damit zu einem Verbrechen bezichtigt haben soll.

2. Die Beklagten schulden der Klägerin als Gesamtschuldner ein Schmerzensgeld von 30.000,00 DM, der Erstbeklagte darüber hinaus weitere 10.000,00 DM.

2.1 Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ist zum einen dem Gesichtspunkt der Genugtuung Rechnung zu tragen. Dieser tritt, wenn auch die Beklagten strafgerichtlich belangt worden sind und die Klägerin an den Strafverfahren als Nebenklägerin beteiligt war, nicht völlig zurück. Vielmehr wirkt sich das brutale und gewissenlose Verhalten des Erstbeklagten, bei dem die Zweitbeklagte behilflich war, auch auf die Höhe des Schmerzensgeldes aus.

2.2 Im Vordergrund steht aber der Ausgleich der Schäden, die der Klägerin zugefügt worden sind. Die Klägerin befand sich mehrere Tage in der Gewalt des Erstbeklagten und hatte das Gefühl der Angst und des totalen Ausgeliefertseins zu erdulden. Sie ist während dieser Zeit mehrfach brutal vergewaltigt worden. Ihre Verzweiflung wurde noch gesteigert durch die von traditionell-islamischer Erziehung beeinflusste Vorstellung, sich nunmehr dem Beklagten auf Dauer ausliefern und ihn heiraten zu müssen, da es für sie keinen anderen Ausweg gebe.

Die Vergewaltigung hat die Klägerin um so härter getroffen, als sie bis dahin noch Jungfrau war. Die entgegenstehenden Behauptungen des Erstbeklagten haben keinerlei Grundlage. Er selbst hat bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, die Klägerin defloriert zu haben. Das steht im Einklang mit den medizinischen Untersuchungsbefunden. Das jetzige Vorbringen des Erstbeklagten, die Klägerin habe mit den jetzt von ihm benannten Zeugen schon früher Geschlechtsverkehr gehabt, wird dadurch die gesamten Umstände in einer Weise als Ausflucht charakterisiert, daß es mangels hinreichender Substantiiertheit dem Senat keine Veranlassung zu einer Zeugenvernehmung bietet.

Die Klägerin hatte nicht nur die Angst, das Gefühl der Erniedrigung, die Schmerzen und die Verzweiflung während der Entführung und der Vergewaltigungen zu erdulden; sie hat auch schwere fortwirkende psychische Schäden erlitten.

Aufgrund des vom Landgericht eingeholten Gutachtens des Sachverständigen steht fest, daß die traumatische Erfahrung des erzwungenen Geschlechtsverkehrs bei der zuvor offenen und lebensfrohen Klägerin Ängste und Depressionen ausgelöst hat, die ihre Lebensqualität erheblich beeinträchtigt durch Vermeidung von Freizeitkontakten außerhalb des Familienverbandes, Verlust des Gefühls der Geborgenheit im islamisch-religiös geprägten Umfeld und Angst vor sexuellen Kontakten, die der Vollziehung der inzwischen eingegangenen Ehe entgegenstanden.

Wenn somit die Tat der Beklagten und die schweren Schäden der Klägerin ein hohes Schmerzensgeld erfordern, so darf auf der anderen Seite nicht verkannt werden, daß der vom Landgericht zuer-

kannte Betrag weit außerhalb des Rahmens der bisherigen veröffentlichten Rechtsprechung liegt. Die Schwierigkeit, den zum Ausgleich körperlicher oder seelischer Verletzungen und Dauerfolgen und zur Sühne für erlittene Unbill erforderlichen Betrag zahlenmäßig zu erfassen, macht eine Orientierung an solchen Schmerzensgeldbeträgen erforderlich, die in Fällen zugesprochen worden sind, die in etwa vergleichbar sind (vgl. BGH, Urteil vom 19.02.1991 – VI ZR 1971/90, JURIS Dok.-Nr. 616789; VersR 88, 943; 86, 59; 76, 967). Die Zusammenstellung von zuerkannten Schmerzensgeldbeträgen bei Hacks/Ring/Böhm (15. Aufl. 1991) weist unter lfd. Nr. 864 und 866 lediglich zwei Entscheidungen auf, in denen bei Vergewaltigungen Schmerzensgelder im Bereich von 30.000,00 DM zugesprochen worden sind. Höhere Beträge sind auch in der Zusammenstellung bei Geigel (der Haftpflichtprozeß, 20. Aufl. 1990, Kap. 7 Rdn. 47, Abschnitt VII) nicht ausgewiesen. In den weitaus meisten Fällen veröffentlichter Entscheidungen lagen die zuerkannten Schmerzensgeldbeträge deutlich darunter. Diese mögen allerdings – im Durchschnitt betrachtet – angesichts der schwerwiegenden seelischen Belastung, wie sie mit einer Vergewaltigung einhergeht, zu gering erscheinen (vgl. BGH NJW 1991, 1046). Außerdem hat der Senat schon wiederholt betont, daß gerade das Vorliegen von Dauerschäden – gleichviel ob seelischer oder körperlicher Art – von entscheidender Bedeutung für die Zubilligung eines hohen Schmerzensgeldes ist. Allerdings ist nach Auffassung des Senats beim derzeitigen Zustand der Klägerin, wie er im Gutachten beschrieben ist, nicht mit der erforderlichen Sicherheit geklärt, ob es sich um einen Dauerschaden handelt; vielmehr muß insoweit noch abgewartet werden, ob die weitere Entwicklung es der Klägerin ermöglichen wird, normale eheliche Beziehungen und im übrigen wieder angstfreie soziale Kontakte aufzunehmen, wobei möglicherweise eine psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung helfen kann. Der Senat verkennt freilich nicht, daß die sozialen und kulturellen Hintergründe der Klägerin ihr möglicherweise die Inanspruchnahme derartiger Hilfe erschweren können; andererseits erscheint die Entwicklung der Klägerin aber noch nicht hinreichend fortgeschritten, um von einem feststehenden und im wesentlichen unabänderlichen Dauerschaden auszugehen zu können.

Unter Berücksichtigung aller Umstände erachtet daher der Senat zur Zeit einen Schmerzensgeldanspruch gegenüber dem Erstbeklagten von 40.000,00 DM und gegenüber der Zweitbeklagten – insoweit gesamtschuldnerisch neben dem Erstbeklagten – von 30.000,00 DM für angemessen.

2.3 Für die Differenzierung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Im Grundsatz haftet die Zweitbeklagte als Gehilfin im selben Umfang wie der Erstbeklagte. Das Landgericht hat zwar zutreffend hervorgehoben, daß ihre persönliche Schuld geringer ist als die des Erstbeklagten, dessen bestimmendem Einfluß sie sich gefügt hat. Das Gesetz ordnet jedoch in §§ 830, 840 I BGB für die Folgen von Vorsatztaten eine gesamtschuldnerische Haftung für Mittäter – denen Anstifter und Gehilfen gleichstehen, § 830 II BGB – an, so daß das für die Schmerzensgeldbemessung u.a. auch bedeutsame Gewicht des Schuldvorwurfs sich nach der schwersten von einem einzelnen der Täter verwirklichten Schuld richtet, soweit nicht bei einem der Beteiligten ein vom gemeinsamen Tatplan nicht mehr gedeckter Exzess vorliegt. Eine Bemessung nur nach dem eigenen Beitrag eines der Beteiligten findet lediglich in Fällen der Nebentäterschaft statt, vor allem also bei Fahrlässigkeitstaten. Ihnen fehlt die Gemeinsamkeit des Handelns, für die die Vorschrift des § 830 BGB eine besondere Regelung trifft.

Diese Grundsätze gelten auch für den Schmerzensgeldanspruch, soweit dafür die gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung der Bemessungsfaktor ist (vgl. OLG Schleswig, VersR 77, 183). Das Gewicht des vom einzelnen Beteiligten verwirklichten Tatbeitrages ist insoweit irrelevant; es mag u.U. beim Ausgleich im Innenverhältnis Bedeutung erlangen. Die persönlichen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des einzelnen Schädigers können zwar u.U. auch bei gemeinschaftlich begangenen Schädigungen zu Unterschieden in der Bemessung führen (vgl. OLG Schleswig a.a.O.). Insoweit sind aber im vorliegenden Fall keine Differenzierungen geboten angesichts der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten, wie sie sich aus ihren Formularerklärungen zum PKH-Antrag ergeben.

Die Zweitbeklagte braucht aber nicht für die Umstände einzustehen, durch die der Erstbeklagte das Unrecht seines Tuns noch vergrößert und den Schaden der Klägerin noch verschlimmert hat, nachdem die Zweitbeklagte sich seinem bestimmenden Einfluß entzogen und durch ihr Geständnis dazu beigetragen hat, daß der Klägerin Genugtuung verschafft wurde. Der Erstbeklagte hat sich demgegenüber nicht gescheut, die Klägerin zusätzlich zu verletzen und zu erniedrigen, indem er ihr wechselnden Geschlechtsverkehr mit verschiedenen Männern vorgeworfen hat, was in der durch türkisch-islamische Tradition geprägten Umgebung der Klägerin als besonders ehrenrührig angesehen wird. Ein derartiges Verhalten nach der Tat ist für die Schmerzensgeldbemessung durchaus von Bedeutung (BGH VersR 70, 134; KG VersR 70, 379). Für eine Zurechnung derartiger Umstände auf einen Gehilfen, der sich inzwischen von der Tat abgekehrt hat, besteht aber – anders als etwa im Verhältnis zwischen Schä-

diger und Haftpflichtversicherer (vgl. OLG Karlsruhe NJW 73, 851) – keine rechtliche Grundlage.

3. Die Klägerin hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für zukünftige immaterielle Schäden (§ 256 ZPO). Die Rechtsprechung hat an die Zuerkennung eines derartigen Anspruchs stets maßvolle Anforderungen gestellt. Es genügt, daß die Verwirklichung künftiger Schäden möglich erscheint, ohne daß mit ihrem Eintritt bereits hinreichend sicher gerechnet werden kann. Bei schweren Schädigungen ist das regelmäßig der Fall (vgl. BGH DAR 89, 379). Da die Klägerin nach dem Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen auch nach mehreren Jahren noch an den Folgen des traumatischen Erlebens leidet, muß in Betracht gezogen werden, daß es sich um einen psychischen Dauerschaden handelt, ohne daß aber die weitere Entwicklung bisher hinreichend sicher abgesehen werden kann.

Zur Abgrenzung und Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß der Senat sich bei der Bemessung des Schmerzensgeldes von der Erwartung hat leiten lassen, daß es der Klägerin – möglicherweise mit Hilfe einer psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlung – gelingen wird, sich von den Ängsten und Depressionen zu befreien, und daß insoweit bis zum Ende des laufenden Jahres zumindest eine deutliche Besserung eintreten wird, die es der Klägerin ermöglicht, angstfreie Kontakte und familiäre Geborgenheit zu erleben. Nur wenn trotz

eigenen Bemühens der Klägerin – wozu sie gem. § 254 BGB verpflichtet ist – und psychiatrischer oder psychotherapeutischer Hilfe keine wesentliche Besserung eintritt, so daß von einer dauernden Manifestation des gegenwärtigen Zustandes ausgegangen werden muß, wäre auf der Grundlage des Feststellungsausspruchs Raum für ein weiteres Schmerzensgeld.

Mitgeteilt von RAin Sabine Heinke, Bremen

Urteil

LG Dortmund, § 847 BGB

Schmerzensgeld nach sexueller Gewalt gem. § 176 StGB

Der Beklagte wurde (antragsgemäß) zur Zahlung eines Schmerzensgeldes i.H.v. weiteren 10.000,- DM (insgesamt 20.000,- DM) verurteilt.

*Anerkenntnisurteil des LG Dortmund vom 17.2.1992
– 5 O 204/91 –*

Zum Sachverhalt:

Der Beklagte war der Stiefvater der minderjährigen Klägerin.

Spätestens mit Vollendung des 6. Lebensjahres, nachdem die Ehe des Beklagten mit der Mutter der Klägerin 2 1/2 Jahre bestanden hatte, erlitt die Klägerin erstmals sexuelle Übergriffe des Beklagten.

In den folgenden 3 Jahren zwang der Beklagte sie ca. 2–3 Mal wöchentlich, sexuelle Handlungen an sich selbst zu dulden und am Beklagten vorzunehmen, insbesondere den Oralverkehr an ihm auszuüben.

Im Alter von 9 Jahren offenbarte sich die Klägerin einer außenstehenden Person.

Der Beklagte, welcher wegen Alkoholismus als vermindert schulfähig angesehen wurde, wurde vom Amtsgericht Dortmund – Schöffengericht – zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, welche zur Bewährung ausgesetzt wurde, ferner zu einer Geldstrafe von 3.000,- DM.

Zum Verfahren:

Die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin beantragte vor dem LG Dortmund, den Beklagten zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes, mindestens jedoch 20.000,- DM, zu verurteilen.

Im PKH-Prüfungsverfahren zahlte der Beklagte 10.000,- DM und beantragte, die weitergehende Klage abzuweisen.

Das Gericht wies in der mündlichen Verhandlung darauf hin, daß es für die vorliegende Tat ein Schmerzensgeld i.H.v. 20.000,- DM für angemessen und keinesfalls überhöht erachtet.

Daraufhin erkannte der Beklagte die restliche Schmerzensgeldforderung von 10.000,- DM an, es erging in dieser Höhe Anerkenntnisurteil.

Siehe hierzu auch: STREIT 1/91, S. 42

Mitgeteilt von RAin Ulrike Breil, Dortmund